



**Satzung
über die Erhebung
von Gebühren für öffentliche Leistungen**

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 09.05.2012

in Kraft am 19.05.2012

Änderung vom
25.02.2013 (Gebührenverzeichnis)
20.12.2019 (Gebührenverzeichnis)

in Kraft am
02.03.2013
01.07.2020

Stadt *Donzdorf*
Landkreis Göppingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 07.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Donzdorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese oder andere Satzungen etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,50 € bis 7.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 7,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 29.01.2007 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donzdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Donzdorf, den 09.05.2012

gez.
Martin Stölzle
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebührenhöhe
0 Allgemeine Leistungen, soweit nicht spezieller gesondert aufgeführt:			
0.1	Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	Rahmengebühr	3,50 € - 7.000 €
0.2	Rücknahme eines Antrags oder Rechtsbehelfs, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde. (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	Rahmengebühr	1/10 - 1/1 der Ursprungsgebühr, mind. 3,50 €
0.3	Ablehnung eines Antrags. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	Rahmengebühr	1/10 - 1/1 der Ursprungsgebühr, mind. 7,00 €
0.4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern. Einsicht, Suche, Übersendung von Akten oder Büchern. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	Zeitgebühr je angefangene Viertelstunde	10,00 €
0.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung etc.), wenn sie im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einer Person auferlegt werden kann, die die angefochtene Entscheidung o. Verfügung beantragt hat	Rahmengebühr	10 € - 600 €
0.6 Kopien, Beglaubigungen, Bestätigungen, Ausweise etc., die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden			
0.6.1	Erstellen von Fotokopien bzw. Ausdrucken im Format bis DIN A 4, schwarz-weiß	Festgebühr	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite
0.6.2	Erstellen von Fotokopien bzw. Ausdrucken im Format bis DIN A 4, farbig	Festgebühr	1,40 € für die erste Seite; 0,70 € für jede weitere Seite
0.6.3	Erstellen von Fotokopien bzw. Ausdrucken im Format größer DIN A 4 bis DIN A 3, schwarz-weiß	Festgebühr	1,60 € für die erste Seite; 1,00 € für jede weitere Seite
0.6.4	Erstellen von Fotokopien bzw. Ausdrucken im Format größer DIN A 4 bis DIN A 3, farbig	Festgebühr	2,00 € für die erste Seite; 1,30 € für jede weitere Seite
0.6.5	Erstellen von Fotokopien im Format größer DIN A 3 bis DIN A 0	Festgebühr	2,90 € für die erste Seite; 1,80 € für jede weitere Seite
0.7	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien, Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen etc. mit dem Original. Kopiert die Stadt das Original selbst, so kommen die Gebühren nach Nr. 0.6 hinzu.	Festgebühr je Seite	1,50 €
0.8	Ausweise aller Art, Bestätigungen, Atteste, Zeugnisse (auch Mehrfertigungen) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang u. die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen) z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG.	Rahmengebühr	2,50 € - 50,00 €
1 Bestattungsrecht			
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	Festgebühr	16,00 €
1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs.2 Nr. 2 BestattungsVO)	Festgebühr	13,00 €
2 Fischereischeine und Ersatzfischereischeine (§ 31 FischG)			
2.1	Jugendfischereischein	Festgebühr	9,00 €
2.2	Jahresfischereischein zzgl. Fischereiabgabe	Festgebühr	19,00 €
2.3	Verlängerung eines Jahresfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	Festgebühr	14,00 €
2.4	Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe	Festgebühr	26,00 €
2.5	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit Die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei.	Festgebühr	9,00 €

3 Fundsachen:			
3.1	Sachen bis zu 500,00 € Wert (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	Wertgebühr	2 % des Werts, mindestens 3,00 €
3.2	Sachen über 500,00 € Wert (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	Wertgebühr	2 % von 500 € + 1 % des Mehrerts, mindestens 13,00 €
3.3	Tierfunde (Versorgung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer)	Unterbringungs- und/oder Verpflegungs- kosten	Fundanzeige frei

4 Gaststättenrecht

4.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	Rahmengebühr	26,00 € - 560,00 €
4.2	Sperrzeitverkürzung, oder -aufhebung für einzelne Betriebe	Rahmengebühr	15,00 € - 90,00 €
4.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	Rahmengebühr	140,00 € - 2.100,00 €
4.4	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	Rahmengebühr	140,00 € - 1.400,00 €
4.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	Rahmengebühr	60,00 € - 1.000,00 €
4.6	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)		
4.6.1	für einen Monat	Festgebühr	70,00 €
4.6.2	für zwei Monate	Festgebühr	105,00 €
4.6.3	für drei Monate	Festgebühr	140,00 €
4.7	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)		
4.7.1	für einen Monat	Festgebühr	55,00 €
4.7.2	für zwei Monate	Festgebühr	69,00 €
4.7.3	für drei Monate	Festgebühr	80,00 €
4.8	Auflagen und Anordnungen		
4.8.1	Einzelverfügungen	Zeitgebühr je angefangene Viertelstunde	11,00 €
4.8.2	Betriebszeitverlängerung für Freisitzflächen	Rahmengebühr	26,00 € - 450,00 €
4.9	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	Zeitgebühr je angefangene Viertelstunde	11,00 €

5 gestrichen**6 Gewerbe**

6.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Anmeldung	Festgebühr	25,00 €
6.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Ummeldung oder Abmeldung	Festgebühr	15,00 €
6.1.3	Auskünfte aus dem Gewerberegister	Festgebühr	10,00 €
6.2	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs als Pfandleiher (§ 34 Abs. 1 GewO)	Festgebühr	900,00 €
6.3	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs.1 u.2 GewO)	Festgebühr	900,00 €
6.4	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs.1 GewO)		
6.4.1	Objektschutz oder Personenschutz	Festgebühr	400,00 €
6.4.2	Objektschutz und Personenschutz	Festgebühr	700,00 €
6.5	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	Rahmengebühr	11,00 € - 90,00 €

7 Meldewesen			
7.1	Einfache Meldeauskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	Festgebühr pro Person	10,00 €
7.2	Elektronische einfache Auskunft über Meldeportal (§§ 32a Abs. 1,3 i.V. 32 Abs. 1 Meldegesetz)	Festgebühr pro Person	5,00 €
7.3	Erweiterte Meldeauskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	Festgebühr pro Person	15,00 €
7.4	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1-3 Meldegesetz)	Festgebühr für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,50 €
7.5	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1-3 Meldegesetz) durch automatische Datenverarbeitung	Rahmengebühr	15,00 € - 1000,00 €
7.6	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentl. Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz)	Festgebühr für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,50 €
7.7	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 Meldegesetz)	Festgebühr für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €
7.8	Bescheinigungen der Meldebehörde (z.B. zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigung)	Festgebühr	5,00 €
7.9	Kirchenaustrittsverfahren pro Person	Festgebühr	25,00 €
8 Sonn- und Feiertagsrecht			
8.1	Befreiungen und sonstige Maßnahmen nach dem Feiertagsgesetz	Rahmengebühr	10,00 € - 200,00 €
9 Spiele			
9.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	Festgebühr	1.100,00 €
9.2	Bestätigung über die Eignung des Aufstellorts (§ 33c Abs. 3 GewO)	Festgebühr	45,00 €
9.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 LGlüG)	Rahmengebühr	350 € - 4.200 €
10 Straßenrechtliche Sondernutzung			
10.1	Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus nach § 16 Straßengesetz	Rahmengebühr	10,00 € - 280,00 €
10.2	Beseitigungsanordnung wegen unzulässiger Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Kraftfahrzeuge	Festgebühr	25,00 €
11 Vorkaufsrecht			
11.1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB	Festgebühr	36,00 €